

BIVA



BUNDESINTERESSENVERTRETUNG UND SELBSTHILFEVERBAND DER BEWOHNERINNEN UND
BEWOHNER VON ALTENWOHN- UND PFLEGE-EINRICHTUNGEN (BIVA) E.V.

VORBERGSTRASSE 1, 53913 SWISTTAL-HEIMERZHEIM

TEL.: 02254.7045, 2812; FAX: 02254.7046; EMAIL: INFO@BIVA.DE; INTERNET: WWW.BIVA.DE

Dokumentation zur Fachtagung

„Heimrecht in der Hoheit der Länder – Segen oder Fluch für die stationäre Altenpflege?“

am 25. April 2007 in Bonn

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum:

BIVA

Bundesinteressenvertretung und Selbsthilfeverband
der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenwohn-
und Pflegeeinrichtungen e.V.

Vorgebirgsstraße 1
53913 Swisttal-Heimerzheim

Telefon 02254 – 7045, 2812
Telefax 02254 – 7046
e-mail info@biva.de
Internet www.biva.de

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	3
<u>Tagesordnung</u>	5
<u>Grußwort</u>	7
<u>Vorträge</u>	
Heimvertragsrecht bleibt Bundesrecht <i>Dr. Stephan Rixen, Universität zu Köln, Institut für Staatsrecht</i>	13
Bundeseinheitliche Qualitätssicherung durch das PflegeversicherungsG? <i>Jürgen Brüggemann, Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen e.V.</i>	15
Rückschritte in der Mitwirkung? <i>Rainer Helwig, Bezirksamt Hamburg-Altona, Wohnen im Alter</i>	19
<u>Fotos</u>	23
<u>Presseerklärung</u>	25

Vorwort

Mit der Verlagerung der Zuständigkeiten für das Heimrecht vom Bund auf die Länder sind nicht unerhebliche Veränderungen zu erwarten. Die einen fürchten eine Absenkung der Betreuungsqualität auf breiter Ebene, die anderen sehen hierin eine Chance für mehr Wettbewerb unter den Einrichtungen innerhalb der Länder. In jedem Fall wird sowohl auf Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner als auch auf Seiten der Betreiber eine Umorientierung unumgänglich sein.

Noch ungeklärt ist die Frage, ob künftig die bundeseinheitlich festgeschriebenen vertraglichen Mindeststandards in der Zuständigkeit des Bundes bleiben werden oder auch zur Disposition der Länder stehen. Die letzte Heimgesetznovellierung liegt erst wenige Jahre zurück. Die seinerzeit in monatelangen Diskussionen mit Zustimmung der Länder durchgesetzte Stärkung der Bewohnerrechte auch im Bereich der Vertragsgestaltung darf nicht erneut zur Debatte stehen.

Entsprechendes gilt auch für die Mitwirkungsrechte. Die Ausweitung der Mitwirkungsrechte auf die Qualitätssicherung und die Beteiligung bei den Kostenverhandlungen hat in den Reihen der Betreiber wenig Anklang gefunden. Im Rahmen der Entbürokratisierungsdiskussion wurde bereits laut die Abschaffung der Mitwirkung in diesen Bereichen gefordert. Es ist zu erwarten, dass diese Diskussion nunmehr erneut losgetreten wird.

Zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Fachtagung war die Föderalismusreform, die am 01.09.2006 in Kraft getreten ist, nahezu acht Monate wirksam. In dieser Zeit waren bereits die ersten Anzeichen für bevorstehende Veränderungen zu erkennen

Im Rahmen der Fachtagung sollte aufgezeigt werden, welche Veränderungen mit unmittelbaren Auswirkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Zuständigkeitsverlagerung zu erwarten sind und in welche Richtung sie tendieren. Die Redebeiträge sollten den Wissensstand aller Betroffenen erweitern, um Mut zu machen, Verbraucherschutz und Beteiligung einzufordern.

Auf der Tagung wurden am Vormittag die Fragestellungen aus theoretischer Sicht beleuchtet, insbesondere die juristischen Aspekte. Am Nachmittag wurden dann in einer Podiumsdiskussion zwischen Vertretern aus den unterschiedlichen Lagern der Altenhilfe die Chancen und Risiken der Zuständigkeitsverlagerung erörtert.

In dieser Dokumentation finden Sie die Redebeiträge zusammengefasst.

BIVA e.V.



"Heimrecht in der Hoheit der Länder - Segen oder Fluch für die stationäre Altenpflege?"

25. April 2007 in Bonn
Gustav – Stresemann - Institut

- | | | |
|------------------|----------------------|--|
| 10.00 Uhr | Begrüßung: | Heinz Friedrichs
<i>Vorstandsvorsitzender BIVA</i> |
| | Grußworte: | <i>Min. Dir. Dieter Hackler, Abteilungsleiter „Ältere Menschen“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)</i> |
| 11.00 Uhr | Vorträge: | <p>Heimvertragsrecht bleibt Bundesrecht?
<i>Dr. Stephan Rixen, Universität zu Köln, Institut für Staatsrecht</i></p> <p>Bundeseinheitliche Qualitätssicherung durch das PflegeversicherungsG?
<i>Jürgen Brüggemann, Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen e.V.</i></p> <p>Rückschritte in der Mitwirkung?
<i>Rainer Helwig, Bezirksamt Hamburg-Altona, Wohnen im Alter</i></p> <p>Diskussion</p> |
| 13.00 Uhr | Mittagessen | |
| 14.00 Uhr | Podiumsdisk.: | <p>Heimrecht in der Hoheit der Länder – Segen oder Fluch für die stationäre Altenpflege?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreter aus Politik <ul style="list-style-type: none"> o <i>Uta Becker, Landessozialministerium Rheinland-Pfalz</i> - Vertreter Heimbetreiber <ul style="list-style-type: none"> o <i>Helmut Wallrafen-Dreisow, Sozialholding Mönchengladbach</i> o <i>Reinhard Meyer-Bahlburg, Augustinum München</i> - Vertreter Heimaufsicht: <ul style="list-style-type: none"> o <i>Gunter Crößmann, Bundesweiter Facharbeitskreis Heimgesetz, Koordinationsstelle BuFaH</i> - Vertreter Bewohner/ Verbraucher <ul style="list-style-type: none"> o <i>Trude-Lotte Steinberg-Krupp (BIVA),</i> o <i>Thomas Isenberg, Verbraucherzentrale Bundesverband</i> - Vertreter Sozialhilfeträger <ul style="list-style-type: none"> o <i>Dr. Hans Lühmann, Landkreistag NRW</i> <p>Moderation
<i>Guido Steinke, BIVA</i></p> |
| 15:30 Uhr | Kaffeepause | |
| 16:00 Uhr | Ausblick | <p>Blick in die Zukunft
<i>Katrin Markus, BIVA</i></p> |

17.00 Uhr Ende der Fachtagung

Grußwort**von Herrn Ministerialdirektor Dieter Hackler***Leiter der Abteilung 3 „Ältere Menschen“ des BMFSFJ***Es gilt das gesprochene Wort**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Friedrichs,
sehr geehrte Frau Markus,
sehr geehrte Mitglieder der BIVA,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen die herzlichen Grüße der Ministerin, Frau Dr. Ursula von der Leyen überbringen. Frau Ministerin bedankt sich für das große Engagement der BIVA und Ihr beharrliches Eintreten für die Belange der Menschen in stationärer pflegerischer Betreuung. Ich kann Ihnen versichern, dass wir weiterhin auf Ihre Erfahrungen, Ihre Kenntnisse und Ihr Gespür für das, was den Menschen in den Heimen wichtig ist, großen Wert legen. Denn Politik sollte nicht nur für die Menschen gemacht, sie muss auch mit den Menschen gemacht werden. Deswegen hat Ihre Stimme Gewicht. Das war so und das wird auch so bleiben.

Die BIVA als immer noch einzige bundesweit organisierte Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen ist auch so etwas wie ein Seismograph oder ein Frühwarnsystem für Fragen und Probleme in der stationären Betreuung und Pflege. Sie haben in der Vergangenheit immer wieder Fragen aufgegriffen, die in die Zukunft weisen. So auch diesmal. Heimrecht quo vadis, dieses Motto weist auf den Beginn einer neuen Etappe hin. Wir befinden uns im Jahr 1 nach der Förderalismusreform: Das Heimrecht, genauer gesagt, der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts, ist nun in den Händen der Länder und wir alle sind auf die zukünftige Entwicklung sehr gespannt.

Wenn ich auf das Programm des heutigen Tages schaue, dann erkenne ich vor allem Fragen. Fragen nach dem Heimvertragsrecht, nach der Qualitätssicherung, nach der Mitwirkung der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Die BIVA hat ihre Bedenken zur Verlagerung der Gesetzgebungshoheit in den Anhörungen zur Förderalismusreform deutlich zum Ausdruck gebracht. Im Ergebnis waren diese Bemühungen der BIVA nicht erfolgreich. Doch darüber sollte man nicht traurig sein, sondern den Blick nach vorne richten. Denn soviel darf ich zu Beginn schon sagen: Ich bin gar nicht skeptisch, was den befürchteten Abbau der Qualität und der Standards in den Heimen angeht. Ich glaube vielmehr, dass es uns gelingen wird, durch Wachsamkeit und konstruktive Mitarbeit dafür zu sorgen, dass die Weichen in der Pflege auch künftig auf eine hochwertige, menschenwürdige und qualitätvolle Betreuung gestellt werden – auch wenn dies eine große Aufgabe ist und ein langer und steiniger Weg.

Lebensqualität / Kultur der Pflege

Die Länder haben nun damit begonnen, ihre heimrechtlichen Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Die Zeit der Eckpunkte hat begonnen. Bayern hat im März die seinigen für ein eigenes Heimgesetz vorgelegt, Nordrhein-Westfalen ist Anfang April gefolgt. Weitere Länder werden sicherlich in Kürze nachziehen. Wir wissen noch nicht im Einzelnen, wohin die Reise geht, aber wir bekommen langsam eine Vorstellung davon, wohin sie gehen könnte.

Was bisher vorliegt, stimmt mich durchaus zuversichtlich. Ich finde Leitsätze wie Menschenwürde, Lebensqualität, Stärkung der Teilhabe und den Willen zu mehr Transparenz in der Betreuung und Pflege. Ich finde die Maxime der Entbürokratisierung, ich finde das Streben nach mehr Effektivität bei Kontrollen der Heime. Natürlich muss man abwarten, wie diese Leitsätze konkret in Gesetzesform gegossen werden, was im einzelnen letztlich beschlossen wird. Aber die Eckpunkte, die bisher vorliegen, geben aus meiner Sicht einen guten Rahmen vor. Mir ist vor allem wichtig, dass wir den pflegebedürftigen Menschen immer als Subjekt sehen, als freien Bürger, als freie Bürgerin. Von daher geht es darum, die Lebensqualität des Menschen in den verschiedenen Einrichtungen in den Fokus zu nehmen und nicht nur den Fokus auf qualitative medizinische Versorgung zu richten.

Im Hinblick auf den privatrechtlichen Teil des Heimrechts sind wir zur Zeit in einem intensiven Dialog mit den Ländern. Für uns ist klar: Verbraucherrechte und Schutzrechte machen nicht an Ländergrenzen Halt, sondern sie gelten für alle Betroffenen in Deutschland gleichermaßen.

Meine Damen und Herren, ich möchte es aber nicht mit diesen knappen Hinweisen auf die Weiterentwicklung des Heimrechts bewenden lassen. Da mir noch etwas Zeit zur Verfügung steht, möchte ich die Gelegenheit nutzen um Ihnen einiges zu den Schwerpunkten der Politik unseres Hauses im Bereich der stationären Pflege und Betreuung zu sagen.

Es würde an dieser Stelle sicher zu weit führen, alle unsere Maßnahmen und Projekte im Detail zu erläutern. Das übergreifende Ziel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist eine Politik für alle Generationen, eine Politik, die den Zusammenhalt fördert. Deshalb versuchen wir auch stärker als bisher das Gemeinsame, das Verbindende der einzelnen Altersgruppen zu suchen. Wir wollen das Einstehen füreinander stärken und das menschliche Miteinander. Deswegen ist das freiwillige, bürgerschaftliche oder ehrenamtliche Engagement eine tragende Säule unserer Politik für ältere Menschen. Wir wollen dieses Engagement auch im Feld der Betreuung und Pflege stärker nutzbar machen.

Hier werden wir - abgesehen von der formalen Frage des Heimrechts - mit Beharrlichkeit das Ziel weiter verfolgen, die Qualität der Pflege und Betreuung zu fördern und zu verbessern. Dies ist und bleibt so. Wir verfolgen dabei eine doppelte Strategie. Zum einen wollen wir die inhaltlichen Grundlagen und die Strukturen der Betreuung und Pflege verbessern. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass es sich hierbei um einen sehr komplexen Prozess handelt, der viel fachliches know-how und viel praktische Erfahrung erfordert. Zum anderen wollen wir aber auch das nicht-

technische, das menschliche Element, die Verbraucherperspektive und das Gemeinschaftliche in der Pflege stärker in den Vordergrund rücken. Nur wenn wir beides tun, also Fachlichkeit und menschliches Engagement fördern, können wir auf lange Sicht die Qualität in der stationären Betreuung wirkungsvoll und nachhaltig verbessern.

Wie Sie wissen, hat in der letzten Legislaturperiode der Runde Tisch Pflege eine Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen vorgelegt. Deshalb haben wir uns entschlossen eine bundesweite Leitstelle einzurichten, die dafür sorgen soll, dass die Leitsätze der Charta Eingang in die Praxis finden und in die tägliche Arbeit in den Einrichtungen integriert wird. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner muss sich darauf verlassen können, dass ihre bzw. seine persönlichen Bedürfnisse und Interessen im Heimalltag beachtet werden, und dies muss auch das Interesse der Einrichtungen und Träger sein. Daher muss auch in den Heimen die Bereitschaft bestehen, diese Charta zur obersten Handlungsleitlinie zu machen - trotz aller wirtschaftlichen Zwänge und Konkurrenz. Das Thema stärker akzentuieren! Die BIVA ist hier ein wichtiger Partner und kann den Prozeß der Implementation der Charta nachhaltig unterstützen.

Des weiteren unternehmen wir einiges, um das Engagement der älteren Menschen selbst in den Prozess der Qualitätssteigerung einzubinden. Auch an dieser Stelle darf ich noch einmal besonders die Arbeit der BIVA hervorheben, denn wenn es um solche Fragen geht, ist sie für uns eine ganz wichtige Adresse. Wie Sie wissen leitet die BIVA den bundesweiten modellhaften Informations- und Beratungsdienst für die stationäre Pflege - mit gutem Erfolg wie ich höre.

Ergänzen darf ich auch, dass mit Hilfe der BIVA die Evaluation der neuen Regelungen zur Heimmitwirkung, die auf der Novellierung des Heimrechts aus dem Jahr 2002 beruhen, durchgeführt wurde und kurz vor dem Abschluss steht. Auch die Heimmitwirkung wird ja noch auf dieser Tagung thematisiert und die Ergebnisse der Evaluation werden sicherlich eine wichtige Hilfe für die Länderheimgesetzgebung sein.

Ein weiteres bedeutendes Thema, in dem das ehrenamtliche Engagement von hoher Bedeutung ist, ist die Sterbebegleitung in den Heimen. Heime sind in den allermeisten Fällen auch der letzte Lebensort für die Bewohnerinnen und Bewohner. Dennoch ist das Thema Sterben in der stationären Praxis vielfach noch Tabu. Viel zu lange hat es gebraucht, bis wir erkannt haben, dass der Begriff „Lebensqualität“ auch für diejenigen gilt, deren Sterbeprozess bereits begonnen hat. Gelebt wird bis zum letzten Atemzug und deshalb müssen wir bis zuletzt alles dafür tun, dass den Betroffenen und ihren Angehörigen das Abschied nehmen erleichtert wird, so gut es geht. Die kürzlich beschlossene Gesundheitsreform hat einen neuen Anspruch der Versicherten auf Palliativversorgung im Heim begründet (§ 37b Abs. 2 SGB V). Zur Umsetzung brauchen wir auch hier die Kombination und die Symbiose von Professionalität und ehrenamtlichem Engagement. Deshalb werden wir ein Projekt durchführen, mit dem wir neue Konzepte ausprobieren wollen, etwa durch Vernetzung von Hospizdiensten, Weiterbildung des Personals zur Palliativversorgung und professionellem Management im Schnittfeld zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. Ziel ist es dazu beizutragen, eine neue Kultur der Sterbebegleitung in Heimen zu etablieren. Denn zu einem menschenwürdigen Leben gehört zwingend auch die Möglichkeit zu einem menschenwürdigen Sterben.

Wir werden auch unsere Bestrebungen zur Stärkung der Neuen Wohn- und Betreuungsformen weiter fortsetzen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Neuen Wohn- und Betreuungsformen von den Ländern aus dem Geltungsbereich ihrer heimgesetzlichen Regelungen herausgenommen werden, so sind auch hier verbraucherpolitische Grundsätze weiterhin von hohem Interesse. Ich sagte vorhin, dass wir auch für diesen Bereich vertragsrechtliche Regelungen prüfen. Darüber hinaus fördern wir mit mehreren Projekten die Verbreitung der verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen. Wir wollen insbesondere mit einem Modellprojekt die Kommunen dabei unterstützen, die Kooperation mit Interessierten und der Wohnungswirtschaft zu intensivieren und Starthilfe für neue Wohnprojekte zu geben. Ferner wollen wir differenzierte, verbraucherorientierte Qualitätskriterien für die einzelnen Wohn- und Betreuungsformen erarbeiten und dabei auch Möglichkeiten der freiwilligen Selbstüberprüfung ausloten.

Nicht vergessen möchte ich auch, dass wir unsere Bemühungen zur Entbürokratisierung in der Pflege und Betreuung weiter fortführen. Wir können dies auch als Bund immer noch tun, in dem wir durch modellhafte Projekte Impulse geben und Wege aufzeigen, wie überflüssiger bürokratischer Ballast in der Praxis reduziert werden können. Beispiele hierfür sind Projekte zur Untersuchung der Effektivität von Arbeitsabläufen in der stationären Betreuung und Pflege zur konzeptuellen Ausgestaltung eines einheitlichen Prüfschemas für die Heimaufsicht oder auch durch die Erarbeitung und Erprobung einer Rahmenrichtlinie für Führungskräfte in Altenhilfeeinrichtungen.

Meine Damen und Herren, ich sprach vorhin davon, dass wir die Fachlichkeit in der Pflege weiter stärken müssen. Dies tun wir mit einer ganzen Reihe von Projekten. Von diesen möchte ich nur hervorheben die Implementierung und Evaluation so genannter Qualitätsniveaus der BUKO-QS, also der Bundeskonferenz für Qualitätssicherung im Gesundheits- und Pflegewesen. Bei diesen Qualitätsniveaus handelt es sich um wissenschaftlich abgesicherte, strukturell ausgerichtete Handlungsempfehlungen für drei zentrale pflegerische Versorgungssituationen. Dies sind z.B. Mobilität und Sicherheit bei Demenz, Ernährung und Flüssigkeitsversorgung bei eingeschränkter Alltagskompetenz sowie Lebensführung und soziale Teilhabe bei Immobilität. Die Qualitätsniveaus beschreiben konkrete Versorgungsziele und spannen einen Handlungsrahmen auf, der vorgibt, wer was in welcher Situation tun muss um dieses Ziel zu erreichen. Die Qualitätsniveaus richten sich gleichermaßen an die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige, das Personal und die Leitung der Einrichtungen. Denn nur wenn alle Hand in Hand arbeiten und die individuelle Situation der Betroffenen und Angehörigen systematisch einbezogen wird, lässt sich Lebensqualität verwirklichen.

Ferner werden wir das Projekt „Qualitätssteigerung in der Pflege“ durchführen, mit dem wir besonders das Qualitätsmanagement in den Einrichtungen auf den Prüfstand stellen wollen. Wir werden dabei übergreifende Indikatoren der Ergebnisqualität erarbeiten lassen, das heißt Indikatoren, die über die Qualität der Versorgung insgesamt Auskunft geben können. Daran anschließend wollen wir untersuchen, wie gut sich diese Qualitätsindikatoren in vorhandene Systeme des Qualitätsmanagements integrieren lassen. Auch dies mit dem Ziel, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit des Geschehens in den Heimen herzustellen.

Vieles weitere ließe sich noch nennen, so z.B. unsere Projekte im Bereich der Altenpflegeausbildung, unsere Bemühungen, die Attraktivität des Altenpflegeberufs zu erhöhen oder unsere Projekte zur Verbesserung der Versorgung und der Lebensqualität demenziell erkrankter Menschen.

Zum Schluss möchte ich noch kurz auf ein zentrales politisches Thema eingehen, zu dem man sicherlich eine eigene Tagung veranstalten kann, nämlich die Reform der Pflegeversicherung. Diese Reform bietet Chancen, die Rahmenbedingungen für die Pflege des pflegebedürftigen Menschen grundlegend zu verbessern. Ich nenne nur den Grundsatz ambulant vor stationär, die Versorgung von Dementen, die Einführung von Casemanagement und Pflegezeit. Das alles wird mehr kosten aber es wird die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen wesentlich verbessern.

Außerdem ist der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu zu definieren. Die Fachwelt ist sich weitgehend einig, dass Pflegebedürftigkeit bisher zu sehr an körperliche Verrichtungen geknüpft ist und die psycho-sozialen Bedürfnisse der Menschen z.B. bei eingeschränkter Alltagskompetenz nicht genügend beachtet werden.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich meinen kurzen Rundgang durch unsere Politik zum Schwerpunkt Schutz und Hilfe für ältere Menschen – Qualität in der Betreuung und Pflege Älterer weiterentwickeln - beschließen. Meine Erwartung an die heutige Veranstaltung ist, dass ein klares Signal von ihr ausgeht, in welcher Weise die Position der Bewohnerinnen und Bewohner konkret gestärkt werden kann. Es sollte ein Signal sein, das sich an Länder und Bund gleichermaßen richtet. Ich hoffe, dass wir dann in einem Jahr feststellen können, dass diese Arbeit Früchte getragen hat.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine erfolgreiche Veranstaltung mit vielen neuen Anregungen und Ideen und den vielen unter Ihnen, die von außerhalb kommen, einen angenehmen Aufenthalt in Bonn.

Heimvertragsrecht bleibt Bundesrecht?

Dr. Stephan Rixen, Universität zu Köln, Institut für Staatsrecht

1. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG) in der Fassung der sog. Föderalismusreform (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. 8. 2006, BGBl. I S. 2034, in Kraft getreten am 1. 9. 2006) nimmt „das Heimrecht“ von der sog. konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die öffentliche Fürsorge aus (ausgrenzender Klammerzusatz). „Das Heimrecht“ ist damit Teil der allgemeinen (Auffang-)Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG).
2. Das Heimgesetz gilt fort, bis es jeweils durch Landesrecht abgelöst wird (Art. 125a Abs. 1 GG).
3. Was die Formulierung „das Heimrecht“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG meint, ist umstritten. Denkbar sind insbesondere folgende Auslegungsvarianten:
 - Variante 1: alle Aspekte des Heimwesens, die bislang im Heimgesetz geregelt sind
 - Variante 2: alle Aspekte des Heimwesens, soweit sie nicht nach ihrem Regelungsschwerpunkt einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet werden müssen
 - Variante 3: alle Aspekte des Heimwesens, die bislang der „öffentlichen Fürsorge“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zugeordnet worden sind.
4. Zur Orientierung: Worauf hat der Gesetzgeber des (Bundes-)Heimgesetzes den Erlass des Gesetzes gestützt?
 - Erwähnt: Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge); Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft)
 - Nicht erwähnt: Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Straf- und Bußgeldrecht); Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 (soziale Pflegeversicherung), Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (bürgerliches [Vertrags-]Recht)
5. Zur Orientierung: Aussagen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
 - Für die Zuordnung eines Gesetzes zu einer Gesetzgebungskompetenz kommt es auf deren Regelungsschwerpunkt an (vgl. BVerfGE 106, 62 [114 f.])
 - „Öffentliche Fürsorge“ bezieht sich auf eine umfassend begriffene Hilfebedürftigkeit von Menschen, die abhelfend (reaktiv) vor Notlagen

geschützt und präventiv dahin unterstützt werden, gar nicht erst in Notlagen zu geraten bzw. ihnen ausgesetzt zu werden (vgl. BVerfGE 22, 180 [212]; 97, 332 [341]).

- Das BVerfG warnt davor, besondere Kompetenzbestimmungen dürften „nicht durch eine erweiternde Auslegung der Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge“ unterlaufen werden (BVerfGE 88, 203 [330])

6. Anhaltspunkte in der Entstehungsgeschichte der sog. Föderalismusreform

„Ich weise darauf hin, dass große Teile, die heute im Heimgesetz geregelt sind, zivilrechtlicher Natur sind. Der ganze Bereich des Verbraucherschutzes und der ganze Bereich des Vertragsrechts gehören zum Zivilrecht. Die ausschließliche Kompetenz für das BGB hat der Deutsche Bundestag behalten. Das heißt, über das BGB wird es hier weiterhin eine Klammer geben“ (Abg. Stünker, Bundestag, Plenarprot. 16/44 vom 30. 6. 2006, S. 4265).

7. Wie geht es weiter?

- Zur Erinnerung: Es handelt sich um eine „machtpolitisch“ motivierte GG-Änderung, so insb. die Abg. Graf, Bundestag, Plenarprot. 16/44 vom 30. 6. 2006, S. 4344, außerdem weitere 40 Abgeordnete der SPD-Bundestagsfraktion in einer gemeinsamen Erklärung, Abg. Akgün u.a., Bundestag, Plenarprot. 16/44 vom 30. 6. 2006, S. 4365; s. auch den Abg. Edathy, Bundestag, Plenarprot. 16/44 vom 30. 6. 2006, S. 4341: „oftmals von machtpolitischen Fragen überlagert“.

- Planungen der Länder (83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 16./17. 11. 2006; „Leitgedanken und Inhalte für Länderregelungen zur Ablösung des HeimG“ der Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein unter Mitwirkung von Berlin [Stand: 10. 12. 2006])

- Geboten ist eine pragmatische Lösung des Problems der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen durch Bund und Länder, insb. durch Erarbeitung von Muster- Gesetzentwürfen sowie durch die sachliche und zeitliche Abstimmung von Gesetzgebungsprojekten, die sich auf das Heimwesen beziehen.

Bundeseinheitliche Qualitätssicherung durch das Pflegeversicherungsgesetz

*Jürgen Brüggemann,
Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen e.V.*

Aktivitäten des Gesetzgebers

- 1975 Heimgesetz mit Verordnungen
- 1989 Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit ambulant
- 1995 Start der Pflegeversicherung
- **2002:**
 - o **zusätzliche Betreuungsleistungen (460 €/Jahr) in der ambulanten Versorgung**
 - o **Pflege-Qualitätssicherungsgesetz -PQsG**
 - o **Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes**
- 2006 Föderalismusreform mit Verlagerung des HeimG auf Landesebene
- 2007 Diskussion um Landesheimgesetze und Reform der Pflegeversicherung

Qualitätsanforderungen (1)

- §2 Abs. 1 SGB XI
Leistungen sollen helfen, möglichst **selbständiges** und **selbstbestimmtes** Leben zu führen, dass der Würde des Menschen entspricht
Hilfen sind darauf auszurichten, körperliche, geistige und seelische Kräfte wiederzugewinnen oder zu erhalten (= **aktivierende Pflege**)

Qualitätsanforderungen (2)

- §11 SGB XI Rechte und Pflichten der Pflegeeinrichtungen
Die Pflegeeinrichtungen pflegen, versorgen und betreuen die Pflegebedürftigen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, entsprechend dem **allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse**. Inhalt und Organisation der Leistungen haben eine humane und **aktivierende Pflege** unter **Achtung der Menschenwürde** zu gewährleisten.

Qualitätsanforderungen (3)

- §80 Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität
 - seit 1. Juli 1996 in Kraft
 - treffen Aussagen zum Prüfverfahren, die nicht mehr gelten
 - Anforderungen an die verantwortliche PFK (Weiterbildung) umstritten
 - kaum Aussagen zu Hauswirtschaft und sozialer Betreuung
 - keine Aussagen zu einrichtungsinternem QM
 - fachlich konsentierter Stand vom 16.12.2003
 - systematisches einrichtungsinternes Qualitätsmanagement

Prüfauftrag des MDK

- §114 SGB XI Örtliche Prüfungen
 - jederzeit, angemeldet oder unangemeldet
 - Räume und Grundstücke betreten und Prüfungen und Besichtigungen
 - Kontakt mit Pflegebedürftigen, Angehörigen, Heimbeirat
 - Nachtzeit nur zulässig, wenn erforderlich
 - Bei Verhütung dringender Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung Einschränkung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Norm: Zustimmung)
 - bei unangemeldeten Prüfungen möglichst HA beteiligen

Konsequenzen für Heime

- §115 SGB XI Ergebnisse von Prüfungen
 - Mängel nicht fristgerecht beseitigt, fristgerechte / fristlose Kündigung
 - Bei Verstößen gegen gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sind vereinbarte Vergütungen zu kürzen
 - bei schweren, kurzfristig nicht behebbaren Mängeln auf Antrag Vermittlung einer anderen Pflegeeinrichtung
 - Haftung der Einrichtung für Vermittlungskosten

Defizite in der Versorgung (Prozess-/Ergebnisqualität)

Organisation Verantwortlichkeiten / Aufgaben geregelt	64,0 %
Fachliche Überprüfung gewährleistet (z.B. Pflegevisiten)	54,1 %
Einarbeitungskonzept angewandt	63,4 %
Prozess-/ Ergebnisqualität Dekubitusprophylaxe sachgerecht	56,9 %
Ernährung und Flüssigkeitsversorgung sachgerecht	59,0 %
Versorgung von Menschen mit Demenz sachgerecht	69,9 %

Entwicklung der Prüfinstrumente

- 1996 MDK-Konzept

Struktur ProzessErgebnis

- 2000 MDK-Anleitung

Struktur Prozess Ergebnis

- November 2005 QPR + MDK-Anleitungen

Struktur Prozess Ergebnis

Auswirkungen der neuen Prüfgrundlagen

- Größere Verbindlichkeit der Prüfgrundlagen
- Angleichung der Prüfqualität durch Standards zur Einbeziehung der Bewohner
- Aktuelles Wissen einbezogen
- Hauswirtschaft und soziale Betreuung integriert
- Differenziertere Erfassung / Ergebnisdarstellung wird von Pflegeeinrichtungen als hilfreich empfunden
- Beratungsintensität variiert von Impulsberatung (alle) bis hin zu Beratung nach Prüfung (MDK-Nordrhein) oder unabhängig von Prüfungen (MDK Rheinland-Pfalz)

Abgrenzung von Prüfinhalten

Mitwirkung am Heimgeschehen

Personalstruktur

Bauliche Ausstattung

Medikamentenmanagement

Qualitätsentwicklung der Qualitätsprüfung

- MDK-übergreifendes Schulungsprogramm
- Multiplikatorenschulungen zur Einführung und Begleitung
- interne Reliabilitätsprüfung mit paralleler Bewertung durch 2 Prüfer ergab hohe Übereinstimmung
- Fallbeispiele mit (nahezu) vollständiger Übereinstimmung

Pflegequalität im öffentlichen Fokus

- Pflegequalität vor Pflegeversicherung kaum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion
- Einführung der Pflegeversicherung zur (Teil-) Absicherung des allgemeinen Lebensrisikos Pflegebedürftigkeit (Entlastung Sozialhilfe)
- Start der Qualitätsprüfungen 1996/1997
- MDK stationär zusätzlich zur Heimaufsicht, ambulant einzige Prüfinstitution
- Heute: Pflegequalität zunehmend im öffentlichen Fokus
 - Demografische Entwicklung und Reformbedarf
 - Grundsatzstellungen der MDK
 - Bericht des MDS zur Qualität in der Pflege

AG III Runder Tisch Pflege Entbürokratisierung

Empfehlung 1.1:

Der Runde Tisch Pflege empfiehlt, die Inhalte der Prüfungen durch Heimaufsicht und Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eindeutig abzugrenzen und aufeinander abzustimmen.

- Inhaltliche Abgrenzungsvorschläge des Runden Tisches können Diskussionsgrundlage sein
- Abgrenzung durch 1 Bundespflegegesetz und zukünftig 16 Landesgesetze aber erschwert

Aktuelle Pläne der Länder zur „Entbürokratisierung“

Süddeutsche (Bayern) (online 23.04.2007)

Sozialministerin Stewens folgt Lobby. Kaum noch Kontrollen in Pflegeheimen. Sozialministerin Stewens will Pflegeheime nur noch alle drei Jahre statt einmal im Jahr kontrollieren lassen

Die Tageszeitung (NRW) (03.04.2007)

Die Landesregierung plant ein neues Heimgesetz: Alten- und Pflegeheime sollen nur noch unangemeldet kontrolliert werden. ...

Laumann: „Wenn man unangemeldet kontrolliert, kann man auch etwas weniger häufig kontrollieren.“

Förderung der Zusammenarbeit

- Vorschläge des Runden Tisches Pflege einbeziehen
- Homogenität MDK-Prüfungen steigt, Heterogenität der Heimaufsichtsprüfungen droht zuzunehmen
- Facharbeitskreis Heimgesetz auf Bundesebene diskutiert Gemeinsamkeiten (kleinster gemeinsamer Nenner?)
- Kooperation zwischen Heimaufsicht und MDK wird durch MDK gefördert
- Bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für Heime und Arbeitsstrukturen für Prüfbehörden erforderlich –Aufgabe für Landesheimgesetze -MDK rechtzeitig beteiligen
- Förderung des Qualitätswettbewerbs durch Transparenz

Wirkung der MDK-Prüfungen

Positive Trends bei niedriger Ausgangsbasis

		Trends	
	Beispiele:	Ambulant	Stationär
	–Umsetzung Pflegekonzept	↗	↑
	–Maßnahmen interne QS	→	↑
	–Hygienepläne	↑	↑
	–Pflegezustand	↗	↗
	–Ernährung (Stellungnahme)	↗	↗
	–Dekubitus (Expertenstandard / Stellungnahme)	↗	↗
	–Umgang mit Demenz	↗	→

Vorläufiges Fazit

- Heimaufsicht und MDK notwendig
- Externe Qualitätssicherung ist unverzichtbar und wirksam
- Intensität der Heimaufsichtsprüfungen beibehalten
- Verlagerung der Zuständigkeit für Heimgesetz erschwert Einheitlichkeit
- Aufgabenabgrenzung und Kooperation sind zu verbessern
- Veröffentlichung von Prüfergebnissen erhöht die Transparenz und fördert Qualitätswettbewerb

Rückschritte in der Mitwirkung?

Rainer Helwig, Bezirksamt Hamburg-Altona, Wohnen im Alter

Eigentlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe "BIVA-Mitglieder", wurde ich gebeten, Ihnen über **Rückschritte** in der (Heimbewohner-)Mitwirkung bzw. der Heimmitwirkungsverordnung zu berichten, die eventuell durch die am 01.09.2006 in Kraft getretene Föderalismusreform, mit der, mit einigen Einschränkungen, die Gesetzgebungskompetenz für das Heimgesetz und die damit verbundenen Verordnungen auf die 16 Bundesländer übertragen wurden, entstanden sind.

Hier stellt sich für mich in allererster Linie allerdings die Frage, inwieweit die bis zum in Kraft treten der Föderalismusreform vorliegende theoretische Mitwirkungsgesetzgebung in der Praxis überhaupt umgesetzt wurde oder ist? Und ist das schon als **Rückschritt** zu bezeichnen, wenn das nicht bzw. nur mangelhaft der Fall ist?

Nach meiner Auffassung ist es ein nicht unerheblicher **Rückschritt**, wenn die, aus immer welchen Gründen auch, vom Souverän des Volkes (Gesetzgeber) beschlossenen gesetzlichen Grundlagen in der Praxis nicht umgesetzt wurden oder werden.

1. Ausgangslage

Die bisher und derzeit in § 10 Heimgesetz sowie der Heimmitwirkungsverordnung verankerte Mitwirkung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner hat sich, trotz Möglichkeiten zur Optimierung, generell bewährt und dazu beigetragen, zumindest ansatzweise Verbraucherrechte der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber den Heimbetreibern bzw. Heimträgern einzufordern bzw. umzusetzen. Besonders die mit der Novellierung der Heimmitwirkungsverordnung ab 01.08.2002 in Kraft getretenen zusätzlichen Mitwirkungstatbestände stießen auf massive Kritik der Heimbetreiber sowie deren Wohlfahrtsverbände und wurden in der Regel bis dto. nur in einigen wenigen dem Heimgesetz unterliegenden Einrichtungen (z.B. "Collegium Augustinum") umgesetzt.

Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom "Institut für Soziale Infrastruktur (ISIS)" in jüngster Zeit bundesweit durchgeführte Erhebung zur Heimbewohnermitwirkung kommt unter anderem zwar zu dem Schluss, dass "das Verhältnis zwischen Heimleitung und Mitwirkungsorgan in Bezug auf die Beziehungsebene von fast allen Befragten (weit über 90%) als sehr oder eher harmonisch beschrieben wird", meine persönlichen Erfahrungen als Heimaufsichtsmanger für 32 Altenwohn- und -pflegeheime sind generell aber andere. Bedingt durch das "Abhängigkeitsverhältnis" der Bewohner zum Heim ist es nach meiner Meinung kaum möglich, objektive Befragungsergebnisse zu erhalten. Zusammenarbeit misst sich auch an den Tatbeständen, ob und inwieweit alle gesetzlichen Vorgaben einbezogen werden. Nicht nur das Wissen der Heimleitungen sowie des Pflege- und Leitungspersonals der Einrichtungen hinsichtlich der

Mitwirkungskriterien der Bewohnerinnen und Bewohner ist vollkommen unzureichend, sondern auch das Einfordern von absoluter Transparenz durch die Mitwirkungsorgane ist derzeit noch äußerst mangelhaft.

Derzeitiger Stand

Ein Vergleich "alter Stand" zur jetzigen Länderzuständigkeit lässt sich nur äußerst schwierig ziehen, weil bei weitem noch nicht alle Bundesländer begonnen haben, ein eigenes Heimgesetz zu erarbeiten. Allerdings zeichnet sich jetzt schon ab, dass es ein inhaltsgleiches Heimgesetz für alle 16 Bundesländer zukünftig nicht geben wird. Bayern und NRW haben bereits Eckpunkte für ein jeweils eigenes Heimgesetz festgelegt, wobei Bayern (so die Sozialministerin Frau Christa Stewens) den Anspruch erhebt, das für die Bewohner **"beste" Heimgesetz** der Republik zu gestalten. Man darf gespannt sein. Baden-Württemberg ist meines Wissens auch gerade dabei, Eckpunkte für ein eigenes Heimgesetz zu formulieren und abzustimmen (Fachkraftquote von 30% statt bisher 50%). Die ministerielle Ebene in Hamburg arbeitet, wie informell zu hören ist, auch bereits an einem Entwurf für ein eigenes Landesheimgesetz, wobei aus dem Landespflegeausschuss bereits Forderungen zu hören sind, die Bewohnerinnen- und Bewohnermitwirkung im Zusammenhang mit der Thematik "Entbürokratisierung" zu diskutieren.

Bezeichnend ist auch, dass das Papier der 10 Eckpunkte zur "Entbürokratisierung im Heimrecht" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter anderem darlegt, dass "die Vorschriften des Heimrechts das Schutzbedürfnis aus der Zeit des Ausbaus der klassischen Heimstrukturen widerspiegeln", also, so könnte man es deuten, nicht mehr zeitgemäß sind.

Perspektive (aus meiner Sicht)

Der Argumentation der Heimträger bzw. Heimleitungen, dass es - zumindest teilweise - keine funktionsfähige Mitwirkung mehr gäbe, weil die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner bedingt durch ihr hohes Alter und einer damit verbundenen Multimorbidität zur Ausübung der Mitwirkung nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben nicht in der Lage sei, ist damit zu begegnen, dass, wie bereits in der Vergangenheit vom Bundesministerium (BMFSFJ) schriftlich dargelegt wurde, die derzeitige Mitwirkung in eine **Bewohnermitbestimmung** umzuwandeln ist. Der Tatbestand der Mitbestimmung würde auch die Attraktivität zur Mitarbeit für externe Personen (Angehörige, Seniorenvertreter, Betreuer, Kirchenmitglieder usw.) merklich erhöhen.

Der Begriff Heimbeirat sollte zukünftig in Heimbewohnerinnen- oder Heimbewohnerbeirat umbenannt werden. Meine Erfahrungen haben gelehrt, dass für die Beiratsarbeit zu gewinnende Angehörige, Betreuer und sonstige externe Personen der Meinung sind, dass der Heimbeirat der Beirat des Heimes oder der Heimleitung ist (vergleichbar mit der Vertretung von Arbeitgeberinteressen) und nicht der Bewohnerinnen und Bewohner. Deshalb treten diese Personengruppen

in der Regel nicht mit berechtigten Anliegen an den jeweiligen Heimbeirat heran, was für ein internes Qualitätsmanagement sowie die notwendige Transparenz sehr wichtig wäre.

Der Heimbeirat ist bei der Einstellung sowie beim Weggang von Personal zu beteiligen. Gekoppelt an eine Mitbestimmung wäre derartiges sicherlich selbstverständlich. Aber auch unter dem Kriterium der Mitwirkung sollte die Heimbeiratsbeteiligung an derartigen Maßnahmen alltägliche Praxis sein.

Ein Pflegebedürftiger, der sich in seiner häuslichen Umgebung pflegen lässt, kann sich seine Pflegekräfte/seinen Pflegedienst aussuchen und, sofern diese (aus immer welchen Gründen) seinem Anspruch nicht genügen, sich von ihnen trennen und sich anderweitigen Ersatz besorgen. Im Heim muss er sich allerdings, was die personelle Pflege und Betreuung angeht, einer **Zwangspflege bzw. -betreuung** unterwerfen, ohne dass er über irgendeine Wahlmöglichkeit verfügt.

Nach meiner Ansicht verstößt eine derartige Vorgehensweise gegen § 2 (2) Heimgesetz (Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Bewohners) und ist deshalb rechtlich in keiner Weise haltbar.

Den in der Heimmitwirkungsverordnung festgelegten Wahlverfahren für die Wahl des Heimbeirats ist ein weiteres, vereinfachtes, Verfahren hinzuzufügen, welches wie folgt aussehen kann/könnte:

Wenn feststeht, dass die Mitglieder des gewählten Heimbeirats ihre Tätigkeit über die aktuelle Legislaturperiode fortsetzen wollen, so kann in diesem Sinne eine Bewohnerinnen- und Bewohnerabfrage mittels eines Formblattes statt einer aufwendigen Neuwahl durchgeführt werden. Der amtierende Heimbeirat ist im Vorwege zu beteiligen und muss mehrheitlich mit einer derartigen Verfahrensweise einverstanden sein. Spricht sich die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner für die Beibehaltung des amtierenden Heimbeirats für weitere zwei Jahre aus, so gilt das Votum ersatzweise an Stelle einer Wahl. Dieses wäre eine Maßnahme, die der Entbürokratisierung dient und das Personal des Heims von einem unnötigen Aufwand entlastet.

Weiterhin sollte festgeschrieben werden, dass der Heimbeirat Einblick in die Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen des Personals nehmen kann und ihm sind auch selber diesbezügliche Vorschläge zuzubilligen. Dem Heimbeirat ist eine detaillierte Leistungsbeschreibung auszuhändigen und ihm ist der Nachweis einer Kosten- Nutzenrechnung auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung vorzulegen.

Abschließend noch ein Satz zur Qualität:

An vorderster Stelle eines Konzepts zum Qualitätsmanagement sollte **Transparenz** nicht nur genannt werden, sondern die einzelnen Informationsmöglichkeiten und Informationswege sollten genau beschrieben werden.

"Ohne absolute Transparenz gibt es keine Qualität"



Blick auf das Podium



Blick ins Plenum



Blick ins Plenum

BIVA

BUNDESINTERESSENVERTRETUNG UND SELBSTHILFEVERBAND DER BEWOHNERINNEN UND
BEWOHNER VON ALTENWOHN- UND PFLEGEEINRICHTUNGEN (BIVA)E.V.

VORGEBIRGSTRASSE 1, 53913 SWISTTAL-HEIMERZHEIM

TEL.: 02254.7045,2812; FAX: 02254.7046; EMAIL: INFO@BIVA.DE; INTERNET: WWW.BIVA.DE

Presseerklärung 07/07

vom 21. Mai 2007

1.Thema	BIVA-Fachtagung zum Heimrecht in der Hoheit der Länder fordert statt Abschaffung die Stärkung der Mitwirkung
2.Ansprechpartner	Guido Steinke, Tel.: 02254-70 45; E-Mail: steinke@biva.de
3.zur Veröffentlichung freigegeben ab	sofort

Auf ihrer diesjährigen Fachtagung in Bonn bewies die BIVA einmal mehr ihre Kompetenz im Aufgreifen drängender Themen: „**Heimrecht in der Hoheit der Länder – Segen oder Fluch für die stationäre Altenpflege**“ lautete das Motto, unter dem sich in Bonn am 25. April mehr als 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer versammelten, um in der Diskussion mit Experten aus Wissenschaft, Verwaltung, Einrichtungsträgern und Verbänden die Punkte herauszuarbeiten, die die Ländergesetzgeber bei ihren Reformvorhaben unbedingt zu berücksichtigen haben.

„Die Heimmitwirkung darf nicht geopfert, sondern sie sollte in bestimmten Bereichen sogar zur Mitbestimmung ausgebaut werden“ lautete die fast einhellige Forderung, nicht nur der Verbrauchervertreter. Auch Einrichtungsträger und Heimaufsicht stellten die besondere Bedeutung funktionierender Heimbeiräte als Qualitätsbarometer und Instrument zur Missbrauchsverhütung heraus.

Nachdem Ministerialdirektor Dieter Hackler, der Leiter der Abteilung „Ältere Menschen“ im Bundesseniorenministerium, in seinem Grußwort eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zum Politikmaßstab erklärt hatte, steckte Dr. Stephan Rixen von der Universität Köln den rechtlichen Rahmen für verbleibende Bundeskompetenz und übergegangene Länderkompetenz im Heimrecht ab. Vertragsrecht muss aus verfassungsrechtlicher Sicht in den Kernzügen Bundesrecht bleiben. „Soweit die Länder nun neue Kompetenzen erhalten haben, bieten sich ihnen Chancen“, erläuterte der Referent sehr engagiert, „diesen gewonnenen Rahmen positiv auszufüllen“.

Schnell stellte sich die Bedeutung der Mitwirkung als Kernforderung an die Landesgesetzgeber heraus. Mitwirkung darf nicht abgeschafft – auch nicht unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung – sondern muss gestärkt werden. Nur so bewahrt man offene und transparente Strukturen und einen Gradmesser für

Ergebnisqualität in den Heimen. Gunter Crößmann, der Sprecher des bundesweiten Facharbeitskreises Heimrecht der Heimaufsichten, wurde nicht müde zu betonen, wie sehr eine externe Qualitätskontrolle auf die Aussagen und Bewertungen der Bewohner und ihrer Vertreter angewiesen ist. Wie solle man sonst das Ergebnis der Pflege messen?

Vertreter der Betreiber wie Helmut Wallrafen-Dreisow von der Sozialholding Mönchengladbach oder Reinhard Meyer-Bahlburg vom Augustinum ergänzten, dass es bislang kein Gesetzesdefizit, sondern ein Umsetzungsdefizit in der Mitwirkung gebe.

„Funktionierende Heimbeiräte sind mit ein Garant für gute Pflege. Sie sollten in den neuen Landesheimgesetzen gestärkt und keinesfalls abgeschafft werden, allein schon aus Kostengründen,“ zog Heinz Friedrichs, der wiedergewählte Vorstandsvorsitzende der BIVA Bilanz. „Kein Heimbetreiber bekommt schneller Entgelterhöhungen oder Umbaumaßnahmen an die Bewohnerschaft vermittelt als über einen aktiven, geschulten und gut informierten Heimbeirat. Effizienter kann man die von allen begrüßte Transparenz nicht umsetzen.“

„Die Tagung war ein voller Erfolg“ so Heinz Friedrichs weiter. „Sie hat gezeigt, dass die neuen Möglichkeiten der Länder auch eine Chance sein können. Hoffen wir, dass die Beteiligten diese nutzen!“

Wer Näheres zum Thema erfahren möchte, kann sich unmittelbar an die BIVA wenden. Eine Dokumentation der Tagung wird demnächst erscheinen.

